



Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte

am Universitätsklinikum Augsburg

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: 12. Juli 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Internationale menschenrechtliche Referenzen.....	3
3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen.....	3
4. Verpflichtungen an die Lieferanten des UKA	4
5. Maßnahmen zur Umsetzung menschen- rechtlicher Sorgfaltspflichten.....	5
Risikoanalyse.....	5
Wirksamkeitskontrolle	5
Beschwerdemechanismus.....	5
Abhilfe	5
6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse	6
7. Quellenverzeichnis	7

1. Präambel

Bekanntnis zur Achtung der Menschenrechte

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichtet es sich, Menschenrechte in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie Betroffenen bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richtet es sein unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Das UKA setzt die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) um.

2. Internationale menschenrechtliche Referenzen

Das Grundsatzverständnis des UKA beruht auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)
(u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact
(u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
(u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien
(Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
(u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Das UKA erkennt an, dass seine Geschäftsaktivitäten und globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Es bekennt sich

zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legt den Fokus auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse.

In den folgenden Themenfeldern sieht das UKA die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Innerhalb der betroffenen Personengruppen gibt es Personen, die einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen unterliegen. Diese potenziell Betroffenen nehmen innerhalb der Sorgfaltsprozesse eine gesonderte Stellung ein. Hierbei handelt es sich um Personengruppen, die besondere Bedürfnisse haben, gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder denen es schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Diese besonders gefährdeten Personengruppen sind:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnisch/religiöse Minderheiten
- lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle, queere und non-binäre Menschen
- prekär oder informell Beschäftigte
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

4. Verpflichtungen an die Lieferanten des UKA

Das UKA erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Die Lieferanten unterzeichnen hierzu die in der Anlage befindliche Erklärung des UKA.

5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Das UKA kommt seinen menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung mit folgenden Maßnahmen nach. Ziel ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Das UKA verpflichtet alle seine Lieferanten mit Unterzeichnung der Lieferantenerklärung (Anlage), die Grundsatzerklärung einzuhalten. Dies gilt sowohl für bestehende Lieferanten als auch für zukünftige, neue Partner.

Risikoanalyse

Das UKA verschafft sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Den Beschaffungsbereichen werden dann die ermittelten Risiken zugeordnet, die eine Gefährdung der Menschenrechte darstellen. Diese werden einem Prüfprozess unterzogen. Es wird eine Priorisierung nach einem definierten Kriterienkatalog vorgenommen.

Wirksamkeitskontrolle

Das UKA wird zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

Beschwerdemechanismus

Das UKA lehnt jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für das UKA ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil seiner Sorgfaltprozesse. Das UKA erweitert das bestehende betriebliche Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG.

Abhilfe

Das UKA ermutigt alle Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass seine Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, wird das UKA die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen am UKA oder entlang seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen. Das UKA verpflichtet seine Lieferanten bei der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der Verletzung behält sich das UKA im Zusammenhang mit seinen Lieferanten

angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für das UKA ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Das UKA nimmt diese Herausforderung an und bekennt sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Augsburg, den 12. Juli 2022

PD Dr. med. Markus Wehler	Michael Bungarten	Susanne Arnold	Prof. Dr. med. Martina Kadmon
Vorstandsvorsitzender & Ärztlicher Direktor	Kaufmännischer Direktor	Pflegedirektorin	Dekanin

[Die Originalerklärung liegt unterschrieben vor.]

7. Quellenverzeichnis

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)
Abrufbar unter » www.un.org
- Prinzipien des UN Global Compact
Abrufbar unter » www.globalcompact.de
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
Abrufbar unter » www.oecd.org
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
Abrufbar unter » www.ilo.org.
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Abrufbar unter » www.menschenrechtskonvention.eu